

Wegleitung betreffend Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR durch Angestellte

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Angestellte, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen, im Sinne des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz; 180a-G)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur Ausübung der in Art. 180a PGR genannten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 4 180a-G erfüllt.

Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 3 180a-G beträgt nach Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 5 Bst. a zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) CHF 2'000.00.

Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 4 sind sinngemäss dauernd zu erfüllen.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Über den Antrag wird innert sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Auf Verlangen der FMA sind seitens des Antragstellers weitere für die Beurteilung des Antrages erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (Art. 11 Abs. 3 180a-G).

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personenda-

ten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSGVO im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR durch eine angestellte Person“);
 - Folgende Angaben zum Antragsteller:
Name, Vorname, Titel, Nationalität, Privatadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Staat), Telefonnummer, E-Mail;
 - Folgende Angaben zum Arbeitgeber:
Firma bzw. Name, Geschäftsadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, E-Mail;
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original (zwei Dokumente); ²
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; ³
- Strafregisterbescheinigung im Original; ²
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; ³
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit; ³
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat; ⁴
- Kopie eines Ausbildungsnachweises nach Art. 5 Bst. a 180a-G; ⁵
- Bestätigung einer praktischen Betätigung nach Art. 5 Bst. b 180a-G; ⁶
- Nachweis eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-G; ⁷
- Verzichtserklärung auf Ausfertigung einer Verfügung (optional). ³

4. Erläuterungen

¹ Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

³ Für die Erklärungen sind die auf der Website zum Download zur Verfügung stehenden Formulare (www.fma-li.li) zu verwenden.

⁴ Nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e 180a-G muss der Bewerber das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein; oder im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben (Abs. 2).

- ⁵ Als Ausbildungsnachweis gelten der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule sowie ein anderer von der Regierung anerkannter Ausbildungsnachweis.
- ⁶ Die fachliche Qualifikation ist auch durch die Bestätigung eines mindestens einjährigen hauptberuflichen Dienstverhältnisses mit einem Tätigkeitsbereich nach Art. 180a Abs. 1 PGR bei einem zur Treuhändertätigkeit nach dem Treuhändergesetz befugten Arbeitgeber nachzuweisen. In der Bestätigung sind die konkreten Tätigkeitsbereiche detailliert aufzuführen.
- ⁷ Der Antragsteller muss in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber (Treuhänder oder Treuhandgesellschaft) im Inland stehen.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Mai 2014